



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Verbraucherschutz
Rechtsanwaltsges. mbH Baumeister &
Kollegen, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777
Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. Geschäftsführer David Harris, Majella
Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road , D04 X2K5 Dublin, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2025
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 28.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.8.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Die Koste des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 35 % und die Beklagte zu 75 %.

8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geltend. Er nutzt privat das Netzwerk „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 28.05.2018. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte.

Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf Instagram zu präsentieren. Sie stellt in diesem Zusammenhang Drittunternehmen verschiedene digitale Werkzeuge bereit, sogenannte Business Tools, konkret insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. „Facebook SDK“), „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Business Tools könnten Drittunternehmen in ihre Webseiten integrieren. Die Business-Tools ermöglichen den Drittnehmen, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, unter anderem sogenannte „event data, d.h. Daten zur Aktivität der Webseitennutzer auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens. Die Beklagte erhält in diesem Fall Informationen darüber, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. zu Seitenaufrufen, getätigten Käufen sowie angeschauten/ angeklickten Werbeanzeigen). Hierauf weist die Beklagte in ihrer Datenschutzrichtlinie hin.

Vorgerichtlich forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 16.7.2024 die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 6.8.2024 u.a. auf, ihnen Auskunft über die – näher spezifizierte – Datenverarbeitung betreffend den Kläger zu geben und ihr wegen eines durch unrechtmäßige Datenverarbeitung begründeten Eingriff in das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung in immaterielles Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,00 Euro zu zahlen (Anl. K7, Bl. 310 ff. GA). Die Beklagte reagierte hierauf – nach Zustellung der Klage – mit Schreiben vom 5.7.2024 (Anl. B 8, Bl. 920 ff. GA). Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Verhalten der Beklagten begründe einen massiven Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Die Beklagte verarbeite ohne jedwede Rechtsgrundlage sehr große Mengen an persönlichen, zum Teil hochpersönlichen Daten ihrer Nutzer zur Protokollierung des Surfverhaltens. Er könne weder vor, während oder nach der Datenverarbeitung mit ausreichender Gewissheit nachvollziehen, ob sich die Gefährdung seiner Rechte realisiere.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 28.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit seine Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die

Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. die Beklagte zu verpflichten, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2024, zu zahlen.

5. die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie die Verarbeitung der von Drittunternehmen über die streitgegenständlichen Business-Tools übermittelten Daten sei rechtmäßig. Für die Einholung von Einwilligung seien hauptsächlich die Drittunternehmen verantwortlich. Sie meint weiterhin, das Auskunftsverlangen des Klägers bereits erfüllt zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung und des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2025 (Bl. 1372 ff. GA) sowie auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist auf zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Aachen ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2. EuGVVO (Brüssel Ia - VO). Gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Sitz hat, oder aber vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Kläger ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGVVO Verbraucher. Er gibt an, einen Vertrag mit der Beklagten über die Nutzung der Social-Media-Plattform Instagram zu privaten Zwecken geschlossen zu haben. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Jülich, sodass die deutschen Gerichte international zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Aachen folgt jedenfalls aus § 39 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO.

2. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a) Der Klageantrag 1) ist begründet.

aa) Die Auskunftsrechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen sind in Art. 15 DSGVO geregelt. Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 HS 1 DSGVO). Ist das der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 15 Abs. 1 HS 2 lit a) — h) DS-GVO aufgeführten Informationen. Der hiernach bestehende Auskunftsanspruch, welche Daten der Verantwortliche über den Betroffenen verarbeitet hat, wird durch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO konkretisiert, wonach der Verantwortliche eine Kopie der Daten zur Verfügung stellt (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 7 m.w.N.).

bb) Dies zugrunde gelegt, steht dem Kläger der entsprechende Auskunftsanspruch zu. Er ist ausdrücklich auf „personenbezogene Daten“ beschränkt, die er selbst näher spezifiziert hat (S. 4 der Klageschrift vom 17.12.2024, Bl. 4 GA) und die in Art. 4 Nr. 1 DSGVO näher konkretisiert werden.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools etwaig erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsam) Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher ist danach die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 11 f.).

Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Beklagte das Auskunftsverlangen des Klägers mit ihrem Schreiben vom 30.4.2024 bereits erfüllt hat. Das Schreiben beschränkt sich letztlich auf eine Information über die Möglichkeiten, über die Webseite der Beklagten Auskünfte zu erlangen. Auskünfte enthält das Schreiben dagegen nicht (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 8 m.w.N.).

b) Der Klageantrag zu 2) ist begründet. Der Löschungsanspruch folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor. Etwaige erlangte personenbezogene Daten des Klägers wären unrechtmäßig erlangt

bzw. verarbeitet worden mit der Folge, dass ein Anspruch auf unverzügliche Löschung bestünde

aa) Als Datenverarbeitung versteht sich nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Da die im Falle der Einbindung von Meta Business Tools erlangten Daten an die Beklagte übermittelt würden, läge auch eine Verarbeitung vor (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 13).

bb) Etwaig erlangte personenbezogene Daten des Klägers würden auch unrechtmäßig verarbeitet.

Die Kammer geht insbesondere nicht davon aus, dass eine Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung vorliegt, sodass die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO rechtmäßig sein kann.

Der Begriff der Einwilligung ist in Art. 4 Nr. 11 DSGVO bestimmt. Hiernach bezeichnet der Begriff „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Zentrale Wirksamkeitsvoraussetzungen sind hiernach Freiwilligkeit, Bestimmtheit, Informiertheit und Einwilligungsbewusstsein (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 5; *Kühling*, in: Kühling/Buchner/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 11 Rn. 1, beck-online).

Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung personenbezogener Daten des Klägers auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine

Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich seien. Das ist indes nicht der Fall. Nach Auffassung der Kammer benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 14 f.).

Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Zweck der Business Tools ist es nach Angaben der Beklagten, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Entsprechendes dient letztlich dazu, die Gewinnmöglichkeiten der Beklagten zu verbessern, die sich über Werbung finanziert. Sie aber nicht objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Es wird an dieser Stelle auf die klägerseits zitierten Ausführungen des EuGHs verwiesen (LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 12 m.w.N.).

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Einem etwaig berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ steht nicht kommt kein höheres Interesse zu, als dem (Grund-)Recht der Nutzer auf Datensicherheit

bzw. informationelle Selbstbestimmung (ausführlich: LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 12 m.w.N.).

c) Der Klageantrag zu 3) ist ebenfalls begründet. Es liegt eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor, vgl. die vorstehenden Ausführungen. Soweit der Kläger weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so folgt der Anspruch aus § 890 Abs. 2 ZPO.

d) Der Klageantrag zu 4) ist teilweise begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 500,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2024, zu. Der Anspruch folgt jedenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

aa) Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auf sein in Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG zu verortendes allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.

(1) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt sich in erster Linie als Abwehrrecht gegen den Staat dar, strahlt allerdings auch in das Zivilrecht aus. Die Grundrechte bilden eine objektive Werteordnung und sind im Rahmen der sog. mittelbaren Drittwirkung bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zu beachten (BeckOGK/T. Hermann, 1.5.2025, BGB § 823 Rn. 1172, beck-online). Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es schützt vor staatlichem und nach Maßgabe der Grundsätze zur mittelbaren Drittwirkung vor privatem Zugriff auf Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, auf in diesem Sinne personenbezogene Daten. Dazu gehören zunächst die ganze Breite von bestimmten Personen zuordenbaren Daten über die Identität, das Aussehen, den Aufenthalt, die Mobilität, Kommunikationsinhalte und das sonstige Verhalten von Menschen, wie sie etwa durch Befragung, Observation, telekommunikative Ausspähung und andere Erhebungsmethoden gewonnen werden können. Auf eine besondere Sensibilität der Daten für die Persönlichkeit der Betroffenen kommt es für die Eröffnung des Schutzbereichs nicht an. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung greift insbesondere dann, wenn die Entfaltung der Persönlichkeit dadurch gefährdet wird, dass personenbezogene Informationen von staatlichen Behörden in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die Betroffene weder überschauen noch beherrschen können. Diese Gefahr besteht typischerweise in besonderem Maße

unter den Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung. Sie ist aber nicht unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass dieses Grundrecht seinen Schutz entfaltet. Auch der Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verwertung in nicht automatisierter Form kann unter den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung fallen. Der besonderen Gefährdungslage durch die technischen Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Übrigen auch dadurch Rechnung, dass es Schutz nicht erst bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern bereits bei Gefährdungen dieses Schutzguts gewährt (*Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle, 8. Aufl. 2024, GG, Art. 2 Rn. 284 ff., beck-online).

(2) Das zugrunde gelegt, wird der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers im hiesigen Fall berührt. Die sogenannten Meta Business Tools ermöglichen es der Beklagten, Kenntnis von den Internetaktivitäten des Klägers nicht nur auf den von ihr betriebenen Interseite, sondern auch auf Drittseiten bzw. Dritt-Apps zu erlangen. In diesem Zusammenhang besteht jedenfalls die greifbare Möglichkeit, dass die Beklagte eine Vielzahl von (personenbezogenen) Daten des Klägers erlangt. Gerade die Vielfalt und Menge der Daten, die mittels der Meta Business Tools potentiell erhoben werden können, ermöglicht es, Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Klägers zu ziehen und ggf. eine Art „Persönlichkeitsprofils“ des Klägers zu erstellen.

bb) In der vorzunehmenden Abwägung überwiegt das Interesse des Klägers am Schutz seiner informationellen Selbstbestimmung dem – insbesondere durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten – Interesse an ihrer unternehmerischen Geschäftsausübung, mit der Folge, dass ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegt. Das Recht des Klägers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wird hier dadurch gefährdet, dass er als Nutzer des Angebots der Beklagten angesichts der Business Tools befürchten muss, dass die Beklagte ihn betreffende (personenbezogene) Daten in einer Art und Weise erlangen, nutzen und miteinander verknüpfen kann, die er selbst weder überschauen noch beherrschen kann. Das gilt insbesondere angesichts des Umstands, dass auch das Alltagsleben in der heutigen Zeit weitgehend „internetbasiert“ stattfindet. Ein Verzicht auf die Internetnutzung ist praktisch kaum mehr möglich, bzw. zieht jedenfalls – aus heutiger Sicht – erheblichen Aufwand nach sich, dessen Inkaufnahme nicht zumutbar erscheint. Gleiches gilt – wenn auch mit Abstrichen – für die Nutzung sozialer Medien wie

„Instagram“. Schon wegen der Popularität solcher Netzwerke, deren Inhalt Gegenstand öffentlicher Diskussion ist und die auch meinungsbildend wirken können, besteht ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der entsprechenden Nutzung. Dabei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagte die Business Tools gerade in Bezug auf den Kläger konkret eingesetzt hat und welche Daten sie von ihm bis dato erhoben hat. Es genügt, dass die Beklagte mittels der Meta Business Tools die entsprechende technische Möglichkeit geschaffen hat. Allein dies kann nämlich dazu führen, dass sich der Kläger aus entsprechender Furcht vor der Datenerhebung und –verwendung seinen Internetaktivitäten nicht in der gleichen Art und Weise nachgeht, wie er dies täte, wenn keine Business Tools eingesetzt würden, weil er im konkreten Fall schon nicht kontrollieren kann, ob Daten von ihm erhoben und gesammelt werden oder nicht. Demgegenüber bleibt es – jedenfalls ist anderes nicht dargetan – der Beklagten durchaus möglich, sich weiterhin über Werbeeinnahmen zu finanzieren, auch wenn sie auf die Nutzung speziell der Business Tools verzichtet. Ihr (etwaiges) Begehren, die Werbung genauer auf die Nutzung zuzuschneiden und dadurch ggf. letztlich ihre Einnahmen erhöhen, ist deshalb als weniger gewichtig einzustufen als das klägerische Interesse am Schutz seiner informationellen Selbstbestimmung.

cc) Die Kammer geht im Weiteren davon aus, dass der Kläger infolge dieser Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen immateriellen Schaden erlitten hat.

Ein solcher Anspruch setzt zunächst voraus, dass die Verletzung schuldhaft begangen worden ist (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 823, Rn. 110). Das ist hier der Fall, da die Beklagte die Meta Business Tools gezielt zur Datenerhebung einsetzt.

Überdies setzt der Schadensersatzanspruch voraus, dass die Verletzung schwer wiegt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Art und Weise ausgeglichen werden kann (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 823, Rn. 111). Von beidem ist hier auszugehen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Klägers wird hier in erheblichen Maße dadurch beeinträchtigt, dass die Beklagte die Meta Business Tools einsetzt, weil der Kläger eine Informationsnutzung durch die Beklagten fürchten muss, die er weder überschauen noch beherrschen kann, deren Konsequenzen für

ihn also völlig unabsehbar sind. Andere Genugtuungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

Den immateriellen Schaden beziffert die Kammer in diesem Zusammenhang auf 1.000,00 EUR.

dd) Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, nachdem die Beklagte auf die Fristsetzung des Klägers bis zum 6.8.2024 keine Zahlungen geleistet hat.

e) Der Klageantrag zu 5) ist teilweise erfolgreich. Der Kläger kann eine Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 756,30 EUR beanspruchen.

Im Rahmen des ihm zustehenden materiellen Schadensersatzanspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und der weiteren aus den unrechtmäßigen Datenverarbeitung resultierenden Ansprüche kann der Kläger auch die Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe 756,30 EUR von EUR beanspruchen. Ausgehend von den in Ansatz zu bringenden Gegenstandswerten für die jeweiligen Klageanträge ist der Kläger hier hinsichtlich eines Begehrens erfolgreich, dessen Wert mit 7.000,00 EUR anzunehmen ist. Insgesamt ergeben sich daher Gebühren nach Ziff. 2300, 7002, 7008 VV RVG i.H.v. 756,30 EUR.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Streitwert:

Klageantrag zu 1): 2.500,00 EUR

Klageantrag zu 2): 2.500,00 EUR

Klageantrag zu 3): 1.000,00 EUR

Klageantrag zu 4): 1.000,00 EUR

Klageantrag zu 5): -



Verkündet am 17.07.2025

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
17.07.2025, [REDACTED]

Abschrift

12 O 1/25



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Verbraucherschutz
Rechtsanwaltsges. mbH Baumeister &
Kollegen, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777
Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. Geschäftsführer David Harris, Majella
Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road , D04 X2K5 Dublin, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2025
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 28.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.8.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 35 % und die Beklagte zu 75 %.

8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geltend. Er nutzt privat das Netzwerk „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 28.05.2018. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte.

Die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf Instagram zu präsentieren. Sie stellt in diesem Zusammenhang Drittunternehmen verschiedene digitale Werkzeuge bereit, sogenannte Business Tools, konkret insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. „Facebook SDK“), „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Business Tools könnten Drittunternehmen in ihre Webseiten integrieren. Die Business-Tools ermöglichen den Drittnehmen, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, unter anderem sogenannte „event data, d.h. Daten zur Aktivität der Webseitennutzer auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens. Die Beklagte erhält in diesem Fall Informationen darüber, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. zu Seitenaufrufen, getätigten Käufen sowie angeschauten/ angeklickten Werbeanzeigen). Hierauf weist die Beklagte in ihrer Datenschutzrichtlinie hin.

Vorgerichtlich forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 16.7.2024 die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 6.8.2024 u.a. auf, ihnen Auskunft über die – näher spezifizierte – Datenverarbeitung betreffend den Kläger zu geben und ihr wegen eines durch unrechtmäßige Datenverarbeitung begründeten Eingriff in das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung in immaterielles Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,00 Euro zu zahlen (Anl. K7, Bl. 310 ff. GA). Die Beklagte reagierte hierauf – nach Zustellung der Klage – mit Schreiben vom 5.7.2024 (Anl. B 8, Bl. 920 ff. GA). Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Verhalten der Beklagten begründe einen massiven Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Die Beklagte verarbeite ohne jedwede Rechtsgrundlage sehr große Mengen an persönlichen, zum Teil hochpersönlichen Daten ihrer Nutzer zur Protokollierung des Surfverhaltens. Er könne weder vor, während oder nach der Datenverarbeitung mit ausreichender Gewissheit nachvollziehen, ob sich die Gefährdung seiner Rechte realisiere.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 28.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit seine Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die

Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. die Beklagte zu verpflichten, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2024, zu zahlen.

5. die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie die Verarbeitung der von Drittunternehmen über die streitgegenständlichen Business-Tools übermittelten Daten sei rechtmäßig. Für die Einholung von Einwilligung seien hauptsächlich die Drittunternehmen verantwortlich. Sie meint weiterhin, das Auskunftsverlangen des Klägers bereits erfüllt zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung und des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2025 (Bl. 1372 ff. GA) sowie auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist auf zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Aachen ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2. EuGVVO (Brüssel Ia - VO). Gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Sitz hat, oder aber vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Kläger ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGVVO Verbraucher. Er gibt an, einen Vertrag mit der Beklagten über die Nutzung der Social-Media-Plattform Instagram zu privaten Zwecken geschlossen zu haben. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Jülich, sodass die deutschen Gerichte international zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Aachen folgt jedenfalls aus § 39 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO.

2. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a) Der Klageantrag 1) ist begründet.

aa) Die Auskunftsrechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen sind in Art. 15 DSGVO geregelt. Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 HS 1 DSGVO). Ist das der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 15 Abs. 1 HS 2 lit a) — h) DS-GVO aufgeführten Informationen. Der hiernach bestehende Auskunftsanspruch, welche Daten der Verantwortliche über den Betroffenen verarbeitet hat, wird durch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO konkretisiert, wonach der Verantwortliche eine Kopie der Daten zur Verfügung stellt (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 7 m.w.N.).

bb) Dies zugrunde gelegt, steht dem Kläger der entsprechende Auskunftsanspruch zu. Er ist ausdrücklich auf „personenbezogene Daten“ beschränkt, die er selbst näher spezifiziert hat (S. 4 der Klageschrift vom 17.12.2024, Bl. 4 GA) und die in Art. 4 Nr. 1 DSGVO näher konkretisiert werden.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools etwaig erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsam) Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher ist danach die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 11 f.).

Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Beklagte das Auskunftsverlangen des Klägers mit ihrem Schreiben vom 30.4.2024 bereits erfüllt hat. Das Schreiben beschränkt sich letztlich auf eine Information über die Möglichkeiten, über die Webseite der Beklagten Auskünfte zu erlangen. Auskünfte enthält das Schreiben dagegen nicht (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 8 m.w.N.).

b) Der Klageantrag zu 2) ist begründet. Der Lösungsanspruch folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor. Etwaige erlangte personenbezogene Daten des Klägers wären unrechtmäßig erlangt

bzw. verarbeitet worden mit der Folge, dass ein Anspruch auf unverzügliche Löschung bestünde

aa) Als Datenverarbeitung versteht sich nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Da die im Falle der Einbindung von Meta Business Tools erlangten Daten an die Beklagte übermittelt würden, läge auch eine Verarbeitung vor (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 13).

bb) Etwaig erlangte personenbezogene Daten des Klägers würden auch unrechtmäßig verarbeitet.

Die Kammer geht insbesondere nicht davon aus, dass eine Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung vorliegt, sodass die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO rechtmäßig sein kann.

Der Begriff der Einwilligung ist in Art. 4 Nr. 11 DSGVO bestimmt. Hiernach bezeichnet der Begriff „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Zentrale Wirksamkeitsvoraussetzungen sind hiernach Freiwilligkeit, Bestimmtheit, Informiertheit und Einwilligungsbewusstsein (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 5; *Kühling*, in: Kühling/Buchner/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 11 Rn. 1, beck-online).

Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung personenbezogener Daten des Klägers auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine

Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich seien. Das ist indes nicht der Fall. Nach Auffassung der Kammer benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen (LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 4 O 241/23, S. 14 f.).

Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Zweck der Business Tools ist es nach Angaben der Beklagten, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Entsprechendes dient letztlich dazu, die Gewinnmöglichkeiten der Beklagten zu verbessern, die sich über Werbung finanziert. Sie aber nicht objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Es wird an dieser Stelle auf die klägerseits zitierten Ausführungen des EuGHs verwiesen (LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 12 m.w.N.).

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Einem etwaig berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ steht nicht kommt kein höheres Interesse zu, als dem (Grund-)Recht der Nutzer auf Datensicherheit

bzw. informationelle Selbstbestimmung (ausführlich: LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 12 m.w.N.).

c) Der Klageantrag zu 3) ist ebenfalls begründet. Es liegt eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor, vgl. die vorstehenden Ausführungen. Soweit der Kläger weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so folgt der Anspruch aus § 890 Abs. 2 ZPO.

d) Der Klageantrag zu 4) ist teilweise begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 500,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2024, zu. Der Anspruch folgt jedenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

aa) Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auf sein in Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG zu verortendes allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.

(1) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt sich in erster Linie als Abwehrrecht gegen den Staat dar, strahlt allerdings auch in das Zivilrecht aus. Die Grundrechte bilden eine objektive Werteordnung und sind im Rahmen der sog. mittelbaren Drittwirkung bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zu beachten (BeckOGK/T. Hermann, 1.5.2025, BGB § 823 Rn. 1172, beck-online). Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es schützt vor staatlichem und nach Maßgabe der Grundsätze zur mittelbaren Drittwirkung vor privatem Zugriff auf Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person, auf in diesem Sinne personenbezogene Daten. Dazu gehören zunächst die ganze Breite von bestimmten Personen zuordenbaren Daten über die Identität, das Aussehen, den Aufenthalt, die Mobilität, Kommunikationsinhalte und das sonstige Verhalten von Menschen, wie sie etwa durch Befragung, Observation, telekommunikative Ausspähung und andere Erhebungsmethoden gewonnen werden können. Auf eine besondere Sensibilität der Daten für die Persönlichkeit der Betroffenen kommt es für die Eröffnung des Schutzbereichs nicht an. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung greift insbesondere dann, wenn die Entfaltung der Persönlichkeit dadurch gefährdet wird, dass personenbezogene Informationen von staatlichen Behörden in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die Betroffene weder überschauen noch beherrschen können. Diese Gefahr besteht typischerweise in besonderem Maße

unter den Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung. Sie ist aber nicht unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass dieses Grundrecht seinen Schutz entfaltet. Auch der Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verwertung in nicht automatisierter Form kann unter den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung fallen. Der besonderen Gefährdungslage durch die technischen Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Übrigen auch dadurch Rechnung, dass es Schutz nicht erst bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern bereits bei Gefährdungen dieses Schutzguts gewährt (*Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle, 8. Aufl. 2024, GG, Art. 2 Rn. 284 ff., beck-online).

(2) Das zugrunde gelegt, wird der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers im hiesigen Fall berührt. Die sogenannten Meta Business Tools ermöglichen es der Beklagten, Kenntnis von den Internetaktivitäten des Klägers nicht nur auf den von ihr betriebenen Interseite, sondern auch auf Drittseiten bzw. Dritt-Apps zu erlangen. In diesem Zusammenhang besteht jedenfalls die greifbare Möglichkeit, dass die Beklagte eine Vielzahl von (personenbezogenen) Daten des Klägers erlangt. Gerade die Vielfalt und Menge der Daten, die mittels der Meta Business Tools potentiell erhoben werden können, ermöglicht es, Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Klägers zu ziehen und ggf. eine Art „Persönlichkeitsprofils“ des Klägers zu erstellen.

bb) In der vorzunehmenden Abwägung überwiegt das Interesse des Klägers am Schutz seiner informationellen Selbstbestimmung dem – insbesondere durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten – Interesse an ihrer unternehmerischen Geschäftsausübung, mit der Folge, dass ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegt. Das Recht des Klägers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wird hier dadurch gefährdet, dass er als Nutzer des Angebots der Beklagten angesichts der Business Tools befürchten muss, dass die Beklagte ihn betreffende (personenbezogene) Daten in einer Art und Weise erlangen, nutzen und miteinander verknüpfen kann, die er selbst weder überschauen noch beherrschen kann. Das gilt insbesondere angesichts des Umstands, dass auch das Alltagsleben in der heutigen Zeit weitgehend „internetbasiert“ stattfindet. Ein Verzicht auf die Internetnutzung ist praktisch kaum mehr möglich, bzw. zieht jedenfalls – aus heutiger Sicht – erheblichen Aufwand nach sich, dessen Inkaufnahme nicht zumutbar erscheint. Gleiches gilt – wenn auch mit Abstrichen – für die Nutzung sozialer Medien wie

„Instagram“. Schon wegen der Popularität solcher Netzwerke, deren Inhalt Gegenstand öffentlicher Diskussion ist und die auch meinungsbildend wirken können, besteht ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der entsprechenden Nutzung. Dabei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagte die Business Tools gerade in Bezug auf den Kläger konkret eingesetzt hat und welche Daten sie von ihm bis dato erhoben hat. Es genügt, dass die Beklagte mittels der Meta Business Tools die entsprechende technische Möglichkeit geschaffen hat. Allein dies kann nämlich dazu führen, dass sich der Kläger aus entsprechender Furcht vor der Datenerhebung und –verwendung seinen Internetaktivitäten nicht in der gleichen Art und Weise nachgeht, wie er dies täte, wenn keine Business Tools eingesetzt würden, weil er im konkreten Fall schon nicht kontrollieren kann, ob Daten von ihm erhoben und gesammelt werden oder nicht. Demgegenüber bleibt es – jedenfalls ist anderes nicht dargetan – der Beklagten durchaus möglich, sich weiterhin über Werbeeinnahmen zu finanzieren, auch wenn sie auf die Nutzung speziell der Business Tools verzichtet. Ihr (etwaiges) Begehren, die Werbung genauer auf die Nutzung zuzuschneiden und dadurch ggf. letztlich ihre Einnahmen erhöhen, ist deshalb als weniger gewichtig einzustufen als das klägerische Interesse am Schutz seiner informationellen Selbstbestimmung.

cc) Die Kammer geht im Weiteren davon aus, dass der Kläger infolge dieser Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen immateriellen Schaden erlitten hat.

Ein solcher Anspruch setzt zunächst voraus, dass die Verletzung schuldhaft begangen worden ist (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 823, Rn. 110). Das ist hier der Fall, da die Beklagte die Meta Business Tools gezielt zur Datenerhebung einsetzt.

Überdies setzt der Schadensersatzanspruch voraus, dass die Verletzung schwer wiegt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Art und Weise ausgeglichen werden kann (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 823, Rn. 111). Von beidem ist hier auszugehen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Klägers wird hier in erheblichen Maße dadurch beeinträchtigt, dass die Beklagte die Meta Business Tools einsetzt, weil der Kläger eine Informationsnutzung durch die Beklagten fürchten muss, die er weder überschauen noch beherrschen kann, deren Konsequenzen für

ihn also völlig unabsehbar sind. Andere Genugtuungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

Den immateriellen Schaden beziffert die Kammer in diesem Zusammenhang auf 1.000,00 EUR.

dd) Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, nachdem die Beklagte auf die Fristsetzung des Klägers bis zum 6.8.2024 keine Zahlungen geleistet hat.

e) Der Klageantrag zu 5) ist teilweise erfolgreich. Der Kläger kann eine Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 756,30 EUR beanspruchen.

Im Rahmen des ihm zustehenden materiellen Schadensersatzanspruchs nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und der weiteren aus den unrechtmäßigen Datenverarbeitung resultierenden Ansprüche kann der Kläger auch die Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe 756,30 EUR von EUR beanspruchen. Ausgehend von den in Ansatz zu bringenden Gegenstandswerten für die jeweiligen Klageanträge ist der Kläger hier hinsichtlich eines Begehrens erfolgreich, dessen Wert mit 7.000,00 EUR anzunehmen ist. Insgesamt ergeben sich daher Gebühren nach Ziff. 2300, 7002, 7008 VV RVG i.H.v. 756,30 EUR.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Streitwert:

Klageantrag zu 1): 2.500,00 EUR

Klageantrag zu 2): 2.500,00 EUR

Klageantrag zu 3): 1.000,00 EUR

Klageantrag zu 4): 1.000,00 EUR

Klageantrag zu 5): -

